



NATIONALPARKGEMEINDE MUHR

A-5583 Muhr, Vordermuhr 5

Telefon: +43(0)6479 218

E-Mail: amtsleitung@muhr.eu

Internet: www.muhr.eu



Zahl
920/1/2026

16.04.2026

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Muhr über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe:

1.

Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 idgF wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2027 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Gemeinde Muhr mit einem Betrag von **€ 2,30** je Nächtigung festgesetzt.

2.

Gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr. 7/2020 idgF wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2027 die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe in der Gemeinde Muhr mit nachfolgenden jährlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Diese entsprechen jeweils 82,14 % des sich aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und dem Mobilitätsbeitrag gemäß § 5a SNAG ergebenden Höchstbetrages.

Ferienwohnung Wohnnutzfläche von:	Berechnungsgrundlage	besondere Nächtigungsabgabe
mehr als 130 m ²	82,14 % des 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 874,-
mehr als 100 m ²	82,14 % des 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 828,-
mehr als 70 m ²	82,14 % des 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 690,-
mehr als 40 m ²	82,14 % des 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 598,-

bis einschließlich 40 m ²	82,14 % des 200-fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 460,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	82,14 % des 130-fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG zuzüglich des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG	€ 299,-

3.

Vor der Festsetzung der allgemeinen und besonderen Nüchtigungsabgabe durch den Bürgermeister wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Muhr eingeholt, welche der Festsetzung in der vorstehenden Höhe zugestimmt hat.

4.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2017 außer Kraft.


 Der Bürgermeister
 Hans-Jürgen Schiefer

Angeschlagen am: 16.04.2026
 Abgenommen am: 04.05.26